



- [www.arbeitsschutz-schulen-nds.de](http://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de) - Verantwortung & Organisation - Dokumentation zum Arbeitsschutz - Dokumentation für Schulen - 16 Strahlenschutz

## Strahlenschutz

Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern sind die Vorschriften der Strahlenschutzverordnung bzw. der Röntgenverordnung einzuhalten.

Strahlenschutzverantwortlicher ist der Sachkostenträger.

Die Schulleiterin oder den Schulleiter sollte zur/zum Strahlenschutzbevollmächtigten ernannt werden. Zu beachten sind diverse Genehmigungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten.

BITTE HINTERLEGEN SIE IN DIESEM KAPITEL GGF. FOLGENDE DOKUMENTE:

[Muster-Bestandsverzeichnis/Bestandsmitteilung](#)

[Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten](#)

[Strahlenschutzanweisung](#)

[Anzeige gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz](#)

[Alarmierungsplan](#)

### **Siehe auch**

Strahlenschutz in Schulen

RdErl. Sicherheit im Unterricht

### **Zuständige Behörden**

Anschriften des zuständigen  
Gewerbeaufsichtamtes

Die Anschrift der  
Landessammelstelle für radioaktive  
Abfälle Niedersachsen ist im  
Internet unter  
<http://www.lsst.niedersachsen.de>  
abrufbar.

### **Artikel-Informationen**

17.03.2023

### **Kurzlink**

[www.aug-nds.de/?id=1544](http://www.aug-nds.de/?id=1544)

E-Mail an Redaktion